

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-ruandischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 12. August 2015**

Das in Kigali am 9. Februar 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 ist nach seinem Artikel 5

am 9. Februar 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. August 2015

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Christoph Kohlmeyer

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit 2009

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Ruanda –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ruanda beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 4. September 2009 der deutsch-ruandischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ruanda, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 26 500 000,- EUR (in Worten: sechsundzwanzig Millionen fünfhunderttausend) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Makroökonomische Programmunterstützung im Rahmen der Wirtschaftsentwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategie“ bis zu 14 000 000,- EUR (in Worten: vierzehn Millionen Euro);
- b) „Makroökonomische Programmunterstützung im Rahmen der Wirtschaftsentwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategie – Begleitmaßnahme Öffentliche Finanzverwaltung“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro);
- c) „Programm zur Unterstützung der Dezentralisierung und guten Regierungsführung“ bis zu 3 500 000,- EUR (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro);
- d) „Programm zur Unterstützung des Gesundheitssektors und der Familienplanung – Sektorbudgethilfe“ 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro);
- e) „Programm Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung“ 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ruanda zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Ruanda, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Ruanda stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Ruanda erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Ruanda überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kigali am 9. Februar 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Elmar Timpe

Für die Regierung der Republik Ruanda  
Louise Mushikiwabo